

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)



– Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Fragen –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages, der formelle und materielle Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Einen **Antrag auf Mietzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Mieter bzw. Untermieter von Wohnraum sind und dieser von Ihnen selbst genutzt wird. Gleiches gilt für ein dem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis, bei einem mietähnlichen Dauerwohnrecht und bei einer nicht nur vorübergehenden Aufnahme in ein Heim im Sinne des Heimgesetzes. Antragberechtigt sind ebenfalls Eigentümer von Mehrfamilienhäusern für den von Ihnen im eigenen Haus bewohnten Wohnraum.

Alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende sind nicht wohngeldberechtigt auf einen Mietzuschuss, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7a Unterhaltssicherungsgesetz ist abgelehnt worden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässigen Höhe überschreitet. Ein Ausschluss besteht jedoch nicht, wenn die Leistungen abschließend als Darlehen gewährt werden.

Zu den ausgewählten Fragen im Antrag:

⑩ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z.B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden.

⑫ Haushaltsmitglied ist der Wohngeldberechtigte, soweit der Wohnraum für den Wohngeld beantragt wird der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Weitere Haushaltsmitglieder sind:

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin,
- derjenige, der mit einem Haushaltsmitglied so zusammenwohnt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- derjenige, der mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- das Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes,
- die Pflegemutter/der Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes,

soweit er/sie mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.

Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die keine Haushaltsmitglieder sind, kann nur die anteilige Miete berücksichtigt werden.

⑮ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören grundsätzlich alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Bei

- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen u.a. folgende Einnahmen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerpauschbetrag,

- Steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- Ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- ⑮ Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 920 Euro im Jahr, bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- ⑰ Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte wie z. B. Rechte auf Grundschulden, Niesbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil, Wertgegenstände und bewegliche Sachen (z. B. Schmuck, Auto).
- ⑱ Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:
- bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt,
 - bis zu 3.000 Euro für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern besteht und das zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wird (Dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird),
 - bis zu 6.000 Euro für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner, der/die kein Haushaltsmitglied ist,
 - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige Person der/die kein Haushaltsmitglied ist.
- ⑳ Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt nicht bei Personen vor, die stationär (in Heimen) untergebracht sind.
- ㉗ **Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflicht und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.